

Zollwesen

187/ME

BUNDESMINISTERIUM FOR FINANZEN
 GZ. WZ-200/1-III/12/89/10

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Wertzollgesetz 1980, BGBI. Nr. 221/
 1980, geändert wird; Einleitung des
 allgemeinen Begutachtungsverfahrens

Sachbearbeiter:
 OR Dr. Gancz
 Tel.: 51433/1479 DW

An den
 Präsidenten des
 Nationalrates
 Parlament

1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	12 - GE/19 89
Datum	16.2.1989
Verteilt	16.2.89 6

Dr. Pötzner

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, in der Anlage 25
 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wert-
 zollgesetz 1980, BGBI. Nr. 221/1980, geändert wird, mit dem Vor-
 blatt zu den Erläuterungen, mit den Erläuterungen und mit der
 Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesent-
 wurf zu übermitteln.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begut-
 achtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung
 eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellung-
 nahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten. Das Ende der
 Begutachtungsfrist wurde mit 13. März 1989 festgesetzt.

25 Beilagen

31. Jänner 1989
 Für den Bundesminister:
 Dr. Gancz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
Woj

ENTWURF

**Bundesgesetz vom , mit dem das
Wertzollgesetz 1980, BGBI. Nr. 221/1980 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wertzollgesetz 1980, BGBI. Nr. 221/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs.2 lautet:

(2) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich abzugeben, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist; sie kann auch in der Anmeldung im Sinn der zollgesetzlichen Bestimmungen abgegeben werden. Die mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist zulässig, soweit nach den zollgesetzlichen Bestimmungen mündliche Anmeldung zugelassen ist oder der Zollwert der Waren 5 000 S nicht übersteigt.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t
zu den Erläuterungen zum
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wertzollgesetz 1980
geändert wird

Problem

Das Wertzollgesetz 1980 knüpft die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen bzw. mündlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes an den Inhalt der entsprechenden zollgesetzlichen Bestimmungen über die Anmeldung. Die daraus resultierende Verpflichtung, auch bei Waren geringen Wertes eine schriftliche Zollwerterklärung abgeben zu müssen, führt zu nicht unerheblichen Behinderungen in der Abfertigung.

Für die künftigen Datenverbundsysteme ist es erforderlich, die Möglichkeit der Abgabe der Zollwerterklärung in der Anmeldung - in Form weitgehend codierter Angaben - vorzusehen.

Ziel

Schaffung einer Bagatellregelung im Wertzollgesetz 1980, um durch das Zollgesetz 1988 bereits verwirklichte Vereinfachungseffekte im Zollverfahren wirksam zu unterstützen.

Inhalt

Absehen vom Erfordernis einer schriftlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes bei Waren, deren Zollwert 5.000 S nicht übersteigt.

Abgabe der Zollwerterklärung auch in der Anmeldung zulässig.

Alternativen:

Keine.

Kosten

Keine erhöhten Kosten.

EG-Konformität

Die EG-Konformität im Hinblick auf den Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 3272/88 der Kommission vom 24. Oktober 1988 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert ist gegeben.

ERLÄUTERUNG
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Wertzollgesetz 1980
geändert wird

A) Allgemeiner Teil

Im Interesse einer Vereinfachung in der zollamtlichen Abfertigungspraxis erscheint es zweckmäßig, bei Waren geringen Wertes vom Erfordernis der Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzusehen. Die vorgesehene Möglichkeit, die Zollwerterklärung auch in der Anmeldung - in Form weitgehend codierter Angaben - abgeben zu können, stellt einen wichtigen Schritt zur Vorbereitung künftiger Datenverbundsysteme dar.

Die einschlägigen EG-Regelungen sind in der "Verordnung (EWG) Nr. 3272/88 der Kommission vom 24. Oktober 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1996/80 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen" enthalten. Die beabsichtigte Regelung entspricht nach ihrem Inhalt den EG-Vorschriften. Die EG-Verordnung räumt sowohl die Möglichkeit ein, bis zu einer bestimmten Wertgrenze von einer schriftlichen Erklärung abzusehen, als auch bei Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen Abweichungen in der Form der Darstellung der zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Daten zuzulassen.

Bezüglich der Wertgrenze für schriftliche Erklärungen wurde einer Angleichung an die österreichischen zollrechtlichen Vorschriften gegenüber einer Übernahme der Regelungen der EG-Verordnung der Vorzug gegeben.

Durch dieses Bundesgesetz erwachsen keine erhöhten Kosten. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Art. I:

Durch die nunmehrige Textierung des Abs. 2 ist eine mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes neben den nach den zollgesetzlichen Bestimmungen für mündliche Anmeldungen zulässigen Fällen auch für Fälle vorgesehen, in denen der Zollwert der Waren 5.000 S nicht übersteigt. Mit dieser Bestimmung soll eine Bagatellregelung im Interesse der Beschleunigung der Abfertigung geschaffen werden.

Die nunmehr eingeräumte Möglichkeit, die Zollwerterklärung auch in der Anmeldung in Form weitgehend codierter Angaben abgeben zu können, soll ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung künftiger Datenverbundsysteme sein.

Die bisherige Regelung des § 11 Abs.2 dritter Satz hat sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen und soll daher, auch im Hinblick auf vergleichbare zollgesetzliche Regelungen, in der künftigen gesetzlichen Bestimmung keine Berücksichtigung mehr finden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

A r t i k e l I

Geltender Gesetzestext

(2) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich abzugeben. In Fällen, in denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe einer mündlichen Anmeldung zulässig ist, kann auch die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes mündlich abgegeben werden. Sind jedoch die Angaben für die Ermittlung des Zollwertes nicht ausreichend oder bestehen Bedenken gegen deren Richtigkeit, so hat das Zollamt eine schriftliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes zu verlangen.

Text in der Fassung des Entwurfes

(2) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich abzugeben, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist; sie kann auch in der Anmeldung im Sinn der zollgesetzlichen Bestimmungen abgegeben werden. Die mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist zulässig, soweit nach den zollgesetzlichen Bestimmungen mündliche Anmeldung zugelassen ist oder der Zollwert der Waren 5 000 S nicht übersteigt.